

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aland/Biese von Schliecksdorf (Biese km 16+200) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (Aland km 2+600)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Aland/Biese in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aland/Biese werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Aland/Biese von Schliecksdorf (Biese km 16+200) bis zur Landesgrenze Niedersachsen (Aland km 2+600) verläuft im Landkreis Stendal innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Hansestadt Osterburg (Altmark) und der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark).

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 50.000	(HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 25	Maßstab 1: 5.000	(HQ ₁₀₀).

Diese 26 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Stendal sowie der Hansestadt Osterburg (Altmark) und der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal
2. Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Osterburg (Altmark), Hansestadt
3. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark), Hansestadt.

§ 2 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird das Überschwemmungsgebiet Aland/Biese (§ 99 Abs. 1 Satz 3 WG LSA) und das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Aland/Biese (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den *1. 10. 2012*



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 26 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes